

Arbeitspapier – Satzungsänderung MV 2011

kursiv = bestehender Satzungstext - kursiv unterstrichen = neuer Satzungstext - kursiv durchgestrichen = zu löschender Text

Änderung Gerichtsort.

§6 Name und Sitz

2.Sitz

Der TSV Nittenau hat seinen Sitz in der Stadt Nittenau. Der 1904 gegründete TSV Nit-tenau ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg Schwandorf eingetragen.

Begründung:

Auskunft des Registergerichts Amberg

Streichung der Mitgliedschaft juristischer Personen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Personenkreis

Mitglied des Vereins kann jede natürliche ~~und jede juristische~~ Person ~~des privaten oder öffentlichen~~ Rechts werden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Tod bzw. Auflösung

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, ~~bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.~~

Begründung:

Aufgrund einer Satzungsänderung des BLSV ist es seinen Mitgliedsvereinen nicht gestattet juristische Personen als Mitglieder zu haben. Derzeit gibt es im TSV Nittenau keine solche Mitgliedschaft.

Anpassung Einberufung zur Mitgliederversammlung

§18 Die Mitgliederversammlung

5. Turnus und Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch den 1. Vorsitzenden oder durch Beschluss des Vereinsausschusses einberufen werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt über die Internetseite des TSV Nittenau und per Aushang im Vereinsheim des TSV Nittenau 1904 e.V. über die örtliche Presse (Der neue Tag, Mittelbayerische Zeitung), mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. In der örtlichen Presse (Der neue Tag, Mittelbayerische Zeitung) ist darauf hinzuweisen.

Begründung:

Einladungen werden von der Presse teilweise nur verkürzt veröffentlicht. Genaue Informationen wie z.B. der Inhalt einer Satzungsänderung sollte möglichst ungekürzt wieder gegeben werden.

Neuer Punkt zur Protokollführung

§18 Die Mitgliederversammlung

6. Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet ist.

Begründung:

Empfehlung des Registergerichts

Zwingende Teilnahme am Lastschriftverfahren

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Etwaige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen oder bei denen der Bankeinzug aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, haben die damit verbundenen Kosten zu tragen. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, anstelle der tatsächlichen Kosten eine angemessene Pauschale festzusetzen.

Begründung:

Es soll eine möglichst hohe Quote für das Lastschriftverfahren erreicht werden. (Arbeiterleichterung)

Anpassung Verwendung der Mittel

§11 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Näheres regelt die Finanzordnung.

Begründung:

Steht sonst im Widerspruch zu §3. In der Finanzordnung ist nicht die Verwendung sondern die Verwaltung der Mittel geregelt.

Aufnahme einer Datenschutzklausel

§ 25 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Begründung:

Empfehlung des BLSV

Anpassung des Datums. Anpassung Nummerierung wegen Aufnahme der Datenschutzklausel

G Sonstige Bestimmungen

§256 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in dieser Form von der Mitgliederversammlung am ~~30.11.1997~~ 28.10.2011 beschlossen. Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungsausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.

Begründung:

Notwendige Aktualisierung

Streichung der Übergangsregelungen

~~§26 Übergangsregelung~~

~~Alle Funktionsträger bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Diese sollte innerhalb 6 Monate nach Inkrafttreten der neuen Satzung einberufen werden. Neue Ämter dieser Satzung werden bis dahin nicht besetzt. Zudem umfasst der Vereinsausschuss bis zur Neuwahl acht Beisitzer.~~

Begründung:

Nicht mehr notwendig.